



ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gem. § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes vom 20. August 1990 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 23. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der im anliegenden Grundstücksverzeichnis genannten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Das Grundstücksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Gewässereinleitung

(1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in das Grundwasser einzuleiten.

(2) Soweit eine Einleitung in das Grundwasser nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als zuständiger Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind für den einzelnen Standort maßgebliches Kriterium für die Einleitungsvariante.

(3) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde Amelinghausen beim Landkreis Lüneburg als zuständiger Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3 - Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Samtgemeinde Amelinghausen ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage nicht zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des vorgenannten § 2, Abs. 3 ist erloschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

